

**Anwendungshinweise
des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
zur Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)
vom 15. August 2013 (Az.: 19 344/725)**

1. Allgemeines

1.1 Zweck der Abschiebungshaft

Die Beantragung von Abschiebungshaft ist nach § 62 AufenthG sowohl zur Vorbereitung der Ausweisung als auch zur Sicherung der Abschiebung möglich. In jedem Fall darf Abschiebungshaft nur beantragt und vom Richter angeordnet werden, wenn die Abschiebung ohne die Inhaftierung wesentlich erschwert oder vereitelt würde. Es handelt sich um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung. Sie dient weder der Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens, noch der Strafvollstreckung auch stellt sie keine Beugemaßnahme oder eine Ersatzfreiheitsstrafe dar.

§ 62 AufenthG unterscheidet zwischen

- der Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG,
- der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (große Sicherungshaft) und
- der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (kleine Sicherungshaft).

Die Beantragung der Vorbereitungshaft und der kleinen Sicherungshaft stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde. Die große Sicherungshaft ist zu beantragen, wenn alle rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

1.2 Präventiver Richtervorbehalt

Ein Ausländer darf grundsätzlich nicht ohne richterliche Entscheidung in Abschiebungshaft genommen werden (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG, § 62 Abs. 2 und 3 AufenthG). Dies gilt auch dann, wenn eine Freiheitsentziehung nur kurzfristig andauert. Eine Freiheitsentziehung ohne vorherige richterliche Anordnung ist nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen zulässig. Eine vorläufige Ingewahrsamnahme zur Sicherung der Haftanordnung ist in § 62 Abs. 5 AufenthG geregelt. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen (Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG).

Nach Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG darf die in Art 2 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleistete Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Neben dem Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der Abschiebungshaft kommt der Einhaltung der Verfahrensvorschriften deshalb eine besondere Bedeutung zu. Nach § 106 Abs. 1 AufenthG richtet sich das Verfahren nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren

in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

1.3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Anordnung von Haft stellt als freiheitsentziehende Maßnahme einen erheblichen Grundrechtseingriff für die von der Maßnahme Betroffenen dar und ist daher als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zu betrachten, wenn der Betroffene seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommt und davon auszugehen ist, dass er sich einer Abschiebung entziehen wird. Insbesondere muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

Abschiebungshaft muss im Einzelfall zu jedem Zeitpunkt geeignet, erforderlich und angemessen sein und ist nur solange zulässig, wie sinnvolle Maßnahmen zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen werden können. Insbesondere dürfen keine milderen Mittel zur Verfügung stehen, die in gleicher Weise geeignet sind.

§ 62 Abs.1 AufenthG formt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Teilen aus. Die dort genannten Aspekte sind besonders zu berücksichtigen.

1.4 Absehen von einer Haftantragstellung

Rechtliche Hafthindernisse, die einer Beantragung und Anordnung von Abschiebungshaft entgegen stehen, können sich im Einzelfall insbesondere aus höherrangigem Recht ergeben. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Beschleunigungsgebot, der verfassungsrechtlich gebotene Schutz von Ehe und Familie, das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder die Belange des Kindeswohls können zu einem rechtlichen Hafthindernis führen. Selbst beim Vorliegen aller anderen gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebungshaft ist in diesen Fällen von einer Beantragung abzusehen.

Abschiebungshaft darf nach § 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nur angeordnet werden, wenn der Zweck der Haft nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ist deshalb zu prüfen, ob Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen, Wohnsitzbeschränkungen oder die von Betroffenen oder dritten Personen angebotene Hinterlegung einer Kautions in gleicher Weise erfolgversprechend sind. Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen oder Wohnsitzbeschränkungen können auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG als Auflage zur Duldung verfügt werde. In der schriftlichen Begründung der Nebenbestimmung ist ihr Zweck als milderes Mittel zur Haft ausdrücklich zu nennen. Im Haftantrag ist darzulegen, dass kein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel zur Verfügung steht, um die Abschiebung zu sichern.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG dürfen Minderjährige und Familien mit minderjährigen Kindern nur in besonderen Ausnahmefällen und nur solange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist. Darüber hinaus ist auch bei sonstigen besonders schutzbedürftigen Personen die Beantragung von Abschiebungshaft sorgfältig unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Daraus ergeben sich für die Haftbeantragung folgende Konsequenzen:

- Bei Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist stets von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen.
- Bei Ausländern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, soll grundsätzlich von der Beantragung abgesehen werden. Ausnahmefälle sind vor der Stellung eines Haftantrages dem Ministerium vorzulegen.
- Bei Schwangeren soll regelmäßig von der Beantragung abgesehen werden. Ausnahmefälle sind vor der Stellung eines Haftantrages dem Ministerium vorzulegen.
- Bei Familien oder Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern soll regelmäßig von der Beantragung von Abschiebungshaft abgesehen werden. Bei Familien mit minderjährigen Kindern kann im Einzelfall der Haftantrag für ein Elternteil gestellt werden, sofern dies zwingend erforderlich ist und die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Unter Berücksichtigung des Kindeswohls ist eine möglichst kurze Haftdauer zu beantragen.

Eine besonders sorgfältige Prüfung ist bei behinderten Menschen und schwer erkrankten Personen vorzunehmen. Dieses gilt insbesondere für Personen, die schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt oder eine Traumatisierung erlitten haben. Hier besteht eine besondere Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht. Sofern sich Anhaltspunkte für eine mögliche Haftunfähigkeit ergeben, ist vor der Stellung eines Haftantrages zunächst eine Haftfähigkeitsuntersuchung in die Wege zu leiten. Liegen Hinweise für eine gesundheitliche Beeinträchtigung vor, die nicht zur Haftunfähigkeit, einem zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis oder inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, ist der medizinische Dienst der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige davon zu unterrichten.

Das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles ist im Haftantrag zu begründen. Insbesondere ist darzustellen, aus welchen Gründen Abschiebungshaft geboten ist und weshalb mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich, soll bereits im Haftantrag darauf hingewiesen werden, dass die Vollzugsbedingungen den Anforderungen des § 62 a AufenthG entsprechen.

1.5 Beschleunigungsgebot

Das aus Art. 2 Abs. 2 GG abzuleitende Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, die Abschiebung eines in Abschiebungshaft befindlichen Ausländers mit größtmöglicher Schnelligkeit zu betreiben (§ 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) und die Dauer der Inhaftnahme auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Verzögerungen des Verfahrens von behördlicher Seite können einen Haftantrag gegenstandslos machen bzw. zur Unzulässigkeit der Haft führen. Aus diesem Grund sind Haftfälle mit höchster Priorität zu bearbeiten. Die einzelnen Arbeits- und Verfahrensschritte sind in der Ausländerakte zu dokumentieren, da dieses bei der Beantragung von Haft und insbesondere bei Verlängerungsanträgen von Bedeutung ist.

Dem Beschleunigungsgebot unterliegen alle beteiligten öffentlichen Stellen, weshalb dortige Versäumnisse ebenfalls zur Unzulässigkeit der Haft führen können. In Haftfällen sollen alle beteiligten Stellen deshalb aufgefordert werden, die Angelegenheit schnellstmöglich zu bearbeiten. Soweit erforderlich ist die Priorisierungsstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einzuschalten.

In Fällen, in denen sich der Ausländer längere Zeit in Strafhaft befindet, ist die Ausländerbehörde gemäß § 59 Abs. 5 AufenthG gehalten, während dieser Zeit die Abschiebung so vorzubereiten, dass sie unmittelbar im Anschluss an die Strafhaft durchgeführt werden kann. Sicherungshaft kann ausnahmsweise im Anschluss an die Strafhaft oder Untersuchungshaft nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 Satz 1 oder 2 AufenthG angeordnet werden, allerdings nicht als Überhaft. Das Ende der Strafhaft muss feststehen, da die Abschiebungshaft nicht auf Vorrat angeordnet werden darf. Voraussetzung ist jedoch, dass die Abschiebung aus von der Ausländerbehörde nicht zu vertretenden Gründen (z. B. wegen fehlender Flugverbindungen) ausnahmsweise nicht bis zum Ende der Strafhaft durchgeführt werden kann. Die Anordnung von Sicherungshaft entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, wenn von der Ausländerbehörde mit der in solchen Fällen gebotenen Beschleunigung zuvor vergeblich versucht wurde, die Abschiebung aus der Strafhaft heraus zu ermöglichen. Im Haftantrag sind entsprechende Angaben zu machen und zu belegen. Ferner muss das Ende der Strafhaft feststehen, da Abschiebungshaft nicht auf Vorrat angeordnet werden darf.

2 Vorbereitungshaft

2.1 Voraussetzungen der Vorbereitungshaft

Die Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG ist nur dann zulässig, wenn nach dem Ergebnis der Sachverhaltsermittlung der Erlass einer Ausweisungsverfügung rechtlich möglich und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, über die erforderliche Ausweisung jedoch nicht sofort entschieden werden kann. Der Ausländer muss somit noch nicht ausreisepflichtig sein. Es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen. Vorbereitungshaft ist insbesondere dann zulässig, wenn die Ausweisung innerhalb von sechs Wochen nach Antritt der Haft verfügt werden kann. Außerdem ist erforderlich, dass die Abschiebung des Ausländers, die auf Grund der beabsichtigten Ausweisung vollzogen werden soll, rechtlich und tatsächlich möglich ist und ohne die Vorbereitungshaft wesentlich erschwert oder vereitelt würde. Die Abschiebung soll regelmäßig innerhalb von sechs Wochen vollzogen werden können. Im Haftantrag sind die hierfür maßgebenden konkreten Umstände anzugeben. Die unmittelbar bevorstehende Entlassung des Ausländers aus der Untersuchungshaft kann für die Beantragung von Vorbereitungshaft Anlass geben. § 72 Abs. 4 AufenthG ist zu beachten.

2.2 Dauer der Haft

Die Dauer der Vorbereitungshaft soll nach § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG sechs Wochen nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Dauer der Vorbereitungshaft ist nur in atypischen Fallkonstellationen denkbar, z. B. wenn der

Erlass einer Ausweisungsverfügung durch vom Ausländer zu vertretende Umstände hinausgezögert wird. Dies ist im Haftantrag gesondert zu begründen.

2.3 Anrechnung der Vorbereitungshaft

Befindet sich der Ausländer bereits in Vorbereitungshaft und wurde die Ausweisung danach verfügt, ist nach Ablauf der angeordneten Haftdauer unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 AufenthG Sicherungshaft zu beantragen. Vorbereitungshaft wird nach § 62 Abs. 2 Satz 3 AufenthG auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft angerechnet.

3 Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (große Sicherungshaft)

§ 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG regelt die große Sicherungshaft. Die Haft dient der Sicherung der Abschiebung. Sie ist nur dann zu beantragen, wenn die Voraussetzungen für eine Abschiebung nach § 58 AufenthG vorliegen, einer oder mehrere der in § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG genannten Haftgründe vorliegen, die Abschiebung in absehbarer Zeit durchgeführt werden kann, eine evtl. erforderliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 AufenthG vorliegt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist und keine sonstigen rechtlichen Hafthindernisse vorliegen.

3.1 Voraussetzungen der Abschiebung

Voraussetzung für die Beantragung und Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG ist, dass die Voraussetzungen für eine Abschiebung erfüllt sind. Nach § 58 Abs. 1 AufenthG ist der Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Überwachung der Ausreise erforderlich scheint. Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht richtet sich nach der Regelung des § 58 Abs. 2 AufenthG. Eine Abschiebung ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Voraussetzungen des § 58 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.1.1 Vollziehbare Ausreisepflicht

3.1.1.1 Vollziehbare Ausreisepflicht kraft Gesetzes

In den Fällen des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 AufenthG entsteht die vollziehbare Ausreisepflicht unmittelbar kraft Gesetzes, sofern keine Ausreisefrist gewährt oder diese abgelaufen ist.

Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer

- unerlaubt eingereist ist (§ 14 Abs. 1 AufenthG),
- noch nicht die erstmalige Erteilung des erforderlichen Aufenthaltstitels oder noch nicht die Verlängerung beantragt hat oder trotz erfolgter Antragstellung

- der Aufenthalt nicht nach § 81 Abs. 3 AufenthG als erlaubt oder der Aufenthaltstitel nach § 81 Abs. 4 AufenthG nicht als fortbestehend gilt oder
- auf Grund einer Rückführungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. EG Nr. L 149 S. 34) ausreisepflichtig wird, sofern diese von der zuständigen Behörde anerkannt wird.

3.1.1.2. Vollziehbare Ausreisepflicht durch Verwaltungsakt

Im Übrigen ist die Ausreisepflicht erst vollziehbar, wenn die Versagung eines Aufenthaltstitels oder ein sonstiger Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig wird, vollziehbar wird (§ 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Als sonstige Verwaltungsakte kommen insbesondere in Frage

- Rücknahme oder Widerruf eines Aufenthaltstitels (§ 48 LVwVfG, § 52 AufenthG)
- Ausweisung (§§ 53 ff. AufenthG),
- nachträgliche zeitliche Befristung eines Aufenthaltstitels (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) oder
- Verwaltungsakte, durch die eine Aufenthaltsgestattung eines Asylbewerbers erlischt (§ 67 Abs. 1 AsylVfG).

Der Verwaltungsakt ist unter Angabe der Fundstelle in der Ausländerakte konkret zu bezeichnen und zusätzlich dem Haftantrag beizufügen. Ferner ist regelmäßig der Zustellungsnachweis beizufügen, sofern sich nicht in anderer Weise (z.B. durch Klageverfahren) ergibt, dass die Entscheidung wirksam geworden ist. Insbesondere ist darzulegen, ab welchem Zeitpunkt die Vollziehbarkeit eingetreten ist.

Die vollziehbare Ausreisepflicht kann durch Anordnungen in einstweiligen Rechtsschutzverfahren entfallen (vgl. § 80 Abs. 5 VwGO, § 80b Abs. 3 VwGO oder § 123 VwGO). Sofern ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren anhängig ist, ist im Haftantrag unter Angabe des verwaltungsgerichtlichen Aktenzeichens darauf hinzuweisen und es sind mögliche Ansprechpartner dort zu nennen.

3.1.1.3 Rückkehrentscheidung nach Art. 6 Abs. 1 RL 115/2008/EG (Rückführungsrichtlinie)/Abschiebungsandrohung

Soll ein Drittstaatsangehöriger in einen Drittstaat abgeschoben werden, ist nach Art. 6 Abs. 1 RL 115/2008/EG (Rückführungsrichtlinie) eine Rückkehrentscheidung erforderlich. Darunter ist eine behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme zu verstehen, mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird. Die Rückkehrentscheidung sollte regelmäßig bereits zum Zeitpunkt der Haftantragstellung vorliegen (BGH, Beschluss vom 03.05.2012 – V ZB 244/11).

Sofern eine Rückkehrentscheidung noch nicht vorliegt, insbesondere bei einer vollziehbaren Ausreisepflicht kraft Gesetzes wegen unerlaubter Einreise, ist eine Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG zu erlassen. Rückkehrentscheidungen

sind insbesondere eine Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG, eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG oder eine Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG.

Abschiebungshaft ist immer nur dann zulässig, wenn die Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen, wozu auch die Abschiebungsandrohung gehört (BGH, Beschluss vom 27.09.2012, V ZB 31/12).

Sollte dieses in Aufgriffsfällen oder bei einer Haftbeantragung durch die Polizei – allein schon wegen mangelnder Zuständigkeit für den Erlass einer Abschiebungsanordnung - nicht unmittelbar möglich sein, ist lediglich ein Antrag auf Einstweilige Anordnung nach § 427 Abs. 1 FamFG zu stellen. Die Abschiebungsandrohung ist unverzüglich durch die Ausländerbehörde zu erlassen.

3.1.1.4 Vollziehbare Ausreisepflicht und Asylantragstellung

Stellt der Ausländer nach seiner unerlaubten Einreise einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder ein Asylgesuch bei der Ausländerbehörde oder der Polizei im Sinne des § 13 Abs. 1 AsylVfG, erwirbt er – sofern er nicht aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist (§ 26 a AsylVfG) – ein gesetzliches Aufenthaltsrecht in Form einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG), weshalb die vollziehbare Ausreisepflicht entfällt.

Bei der Einreise aus einem sicheren Drittstaat ist der Asylantrag beim Bundesamt zu stellen (§ 55 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Die Aufenthaltsgestattung entsteht in diesen Fällen erst mit dem Eingang des schriftlichen Asylantrages beim Bundesamt.

Mit der förmlichen Asylantragstellung entsteht in Dublin-Fällen die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auch dann, wenn der Asylantrag gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig ist. Sie erlischt erst mit der Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG (BGH, Beschluss vom 1.03.2012, V ZB 183/11). § 34 a Abs. 2 AsylVfG neuer Fassung ist zu beachten.

Befindet sich der Ausländer in Haft oder öffentlichem Gewahrsam, ist der Asylantrag schriftlich beim Bundesamt zu stellen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG). Die Ausländerbehörde leitet einen bei ihr eingereichten schriftlichen Antrag unverzüglich an das Bundesamt weiter. Die Aufenthaltsgestattung entsteht in diesen Fällen ebenfalls erst mit dem Eingang des schriftlichen Asylantrages beim Bundesamt.

Wird der Asylantrag aus der Untersuchungshaft, der Strafhaft oder der Abschiebungshaft heraus gestellt, führt die Aufenthaltsgestattung wegen § 14 Abs. 3 AsylVfG nicht ohne Weiteres zur Unzulässigkeit von Abschiebungshaft. Erforderlich ist die richterlich angeordnete Haft, keine einstweilige Anordnung nach § 427 Abs. 1 FamFG und auch keine vorläufige Ingewahrsamnahme durch die Polizei. Die Abschiebungshaft endet in diesen Fällen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG von Gesetzes wegen mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, es sei denn, es wurde auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen an einen anderen Staat

gerichtet (Dublin-Verfahren) oder der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt.

In den Fällen der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AsylVfG die Aufrechterhaltung der Haft nur dann möglich, wenn der Betroffene sich nach seiner unerlaubten Einreise länger als einen Monat im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Ein Asylfolgeantrag nach § 71 Abs. 8 AsylVfG steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, wenn kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Gleiches gilt für den Zweitantrag nach § 71 a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG. Keine aufschiebende Wirkung nach § 75 AsylVfG haben eine Klage bei Vorliegen der §§ 26a, 27a, 29 oder 30 AsylVfG oder einer Klage nach § 75 Satz 2 AsylVfG sowie ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 8 AsylVfG. Eine aufschiebende Wirkung besteht bei einer Klage bei Vorliegen des § 38 Abs. 1 AsylVfG oder einer Klage bei Vorliegen des § 73 AsylVfG.

3.2 Haftgründe

Die große Sicherungshaft ist nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erforderlich, wenn einer oder mehrere der dort genannten Abschiebungshaftgründe verwirklicht werden.

Wenn ein Ausländer einen Abschiebungshaftgrund verwirklicht hat, im Einzelfall aber glaubhaft machen kann, dass er sich einer Abschiebung zukünftig offensichtlich nicht entziehen wird, ist von der Beantragung der Haft abzusehen (§ 62 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

3.2.1 Unerlaubte Einreise (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ergibt sich der Sicherungshaftgrund aus der vollziehbaren Ausreisepflicht auf Grund einer unerlaubten Einreise im Sinne des § 14 Abs. 1 AufenthG. Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist danach unerlaubt, wenn er

- einen erforderlichen Pass oder Passersatz nach § 3 Abs. 1 AufenthG nicht besitzt (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG),
- den nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) oder
- nach § 11 Abs. 1 AufenthG nicht einreisen darf (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

Dieses ist nicht der Fall, wenn der Aufenthalt zwischenzeitlich rechtmäßig war (beispielsweise bei einer Aufenthaltsgestattung nach erfolgter Asylantragstellung) und andere Umstände als die unerlaubte Einreise zu einer vollziehbaren Ausreisepflicht geführt haben. Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels berührt die vollziehbare Ausreisepflicht auf Grund unerlaubter Einreise jedoch nicht (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Durch Aussetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht (§ 80 Abs. 5 VwGO) entfällt der Haftgrund.

Macht der Ausländer glaubhaft, dass er sich einer Abschiebung offensichtlich nicht entziehen will, ist allein die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG nicht ausreichend, um die Sicherungshaft anzuordnen

(§ 62 Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Gleiches muss mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für sämtliche Haftgründe gelten.

Indizien für eine Glaubhaftmachung liegen vor, wenn

- eine Wohnung vorhanden ist, unter deren Anschrift der Ausländer für die Ausländerbehörde erreichbar ist,
- ein gültiges Heimreisedokument sowie ausreichende Eigenmittel bzw. ein gültiges Flugticket für die Rückreise vorhanden sind und
- eine ernsthafte Ausreisebereitschaft gegenüber der Ausländerbehörde erklärt wurde.

Sofern ein gültiges Heimreisedokument noch nicht vorliegt und die Identität geklärt ist, muss der Ausländer bei der Passbeschaffung im erforderlichen Umfang mitwirken. Ferner kann zur Glaubhaftmachung auch eine Kostenübernahmeerklärung oder die Stellung einer Kautions durch eine dritte Person in Betracht kommen.

Beachtlich sind jedoch entsprechende Absichten des Ausländers nur dann, wenn er diese tatsächlich verwirklichen kann. (z. B. Einwanderung in einen Drittstaat). In geeigneten Fällen, insbesondere wenn der Ausländer die Ausländerbehörde von sich aus aufsucht, kommt eine Förderung der freiwilligen Ausreise auf der Grundlage der jeweils bestehenden Fördermöglichkeiten in Betracht.

3.2.2 Abschiebungsanordnung (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a AufenthG)

Kann eine nach § 58 a AufenthG erlassene Abschiebungsanordnung auf Grund bestehender Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 bis 8 AufenthG (§ 58 a Absatz 3) oder auf Grund eingeleiteter Rechtsbehelfe nach § 58 a Abs. 4 AufenthG nicht sofort (d. h. nur vorübergehend nicht) vollzogen werden, ist Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a AufenthG möglich, sofern mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sich der Ausländer einer Abschiebung entziehen will.

3.2.3 Wechsel des Aufenthaltsorts (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)

Kommt der Ausländer der Anzeigepflicht nach § 50 Abs. 5 AufenthG nicht nach, kann er den Haftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erfüllen. Dieser Sicherungshaftgrund setzt die Unerreichbarkeit des Ausländers infolge eines unangemeldeten Wechsels des Aufenthaltsortes nach Ablauf der Ausreisefrist voraus. Der nicht angezeigte Aufenthaltswechsel begründet in diesem Fall die Vermutung, dass die Abschiebung ohne die Inhaftnahme erschwert oder vereitelt wird. Wurde dem Ausländer eine Ausreisefrist gesetzt, kommt die gesetzliche Vermutung erst nach Ablauf der Ausreisefrist zum Tragen. Wegen dieser einschneidenden Folgen muss die Ausländerbehörde in der Regel auf die Anzeigepflicht nach § 50 Abs. 5 AufenthG und die mit einem Unterlassen der Anzeige des Aufenthaltswechsels verbundenen Folgen nachweislich zuvor hingewiesen haben. Die Ausländerbehörde hat ihre Bemühungen zur Aufenthaltsermittlung darzulegen. Will sich der Ausländer offensichtlich nicht der Abschiebung entziehen, ist der nicht angezeigte Aufenthaltswechsel allein kein ausreichender Haftgrund (BGH, Beschluss vom 19.05.2011, V ZB 36/11). Ein

Rückgriff auf § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG scheidet bei dieser Fallkonstellation aus, da es sich bei § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG um die speziellere Regelung handelt. Kommen jedoch weitere Anhaltspunkte für eine Entziehungsabsicht hinzu, ist der Haftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG zu prüfen.

3.2.4 Nichtantreffen zum Abschiebungstermin (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)

Der Abschiebungshaftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG setzt voraus, dass dem Ausländer ein konkreter Abschiebungstermin und -ort zwar angekündigt, er dort aus einem von ihm zu vertretenden Grund jedoch nicht angetroffen wurde. Dies ist von der Ausländerbehörde vor einer Haftantragstellung zu ermitteln. Im Rahmen der Amtsermittlung ist der Ausländer anzuhören. Die Beweislast für ein unverschuldetes Nichterscheinen liegt nach § 82 Abs. 1 AufenthG beim Ausländer.

3.2.5 Entziehung in sonstiger Weise (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)

§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AufenthG stellt einen Auffangtatbestand gegenüber den Haftgründen nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 AufenthG dar und erfasst alle sonstigen Handlungen eines Ausländers, die eine konkrete Abschiebung gezielt verhindert haben. Anwendungsbeispiele sind der aktive Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, das Verstecken von Ausweispapieren oder die Entziehung vor der Festnahme.

3.2.6 Verdacht der Entziehung (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG)

§ 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG enthält eine Generalklausel, auf Grund derer Sicherungshaft anzuordnen ist, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Abschiebung ohne die Inhaftnahme des Ausländers nicht durchgeführt werden kann. Sofern eine Ausreisefrist gesetzt wurde, ist für das Vorliegen des Haftgrundes deren Ablauf maßgeblich. Die Anwendung des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG setzt den begründeten Verdacht voraus, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen will. Diese Voraussetzung ist nicht bereits dann erfüllt, wenn der Ausländer keine festen sozialen Bindungen im Bundesgebiet besitzt, keine verwandtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet hat oder mittellos (§ 58 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG) ist. Die bloße Weigerung zur freiwilligen Ausreise ist allein als Haftgrund nicht ausreichend.

Vielmehr müssen konkrete Umstände den Verdacht begründen, dass der Ausländer die Absicht hat, sich der Abschiebung zu entziehen. Hierzu gehören insbesondere Äußerungen oder Verhaltensweisen des Ausländers, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten oder es nahe legen, dass der Ausländer beabsichtigt unterzutauchen oder die Abschiebung in einer Weise zu behindern, die nicht durch einfachen, keine Freiheitsentziehung bildenden Zwang überwunden werden kann (BGH Beschluss vom 22.07.2010 V ZB 29/10). Die Begehung von Straftaten oder einfache Mitwirkungsverweigerungen sind allein nicht ausreichend.

Die Durchführbarkeit der Abschiebung ist infrage gestellt, wenn die Gefahr besteht, dass sich der Ausländer dem Zugriff entziehen will. Hierfür können im Rahmen einer

anzustellenden Gesamtbetrachtung insbesondere folgende Gesichtspunkte sprechen:

- der Ausländer verheimlicht, dass er zur Ausreise notwendige Heimreisedokumente besitzt,
- der Ausländer ist mit einem ge- oder verfälschten Pass oder Passersatz eingereist oder eingeschleust worden und macht über seine Identität keine oder unzutreffende Angaben,
- der Ausländer war untergetaucht oder ist z. B. aus einem Hafturlaub nicht zurückgekehrt,
- der Ausländer hat Vorspracheanordnungen, Vorführungsanordnungen oder Meldeauflagen nicht befolgt,
- der Ausländer hat bereits gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften (z. B. räumliche Aufenthaltsbeschränkung und Einreiseverbot) verstoßen und die Art der Verstöße legt die Schlussfolgerung nahe, dass er versuchen wird, sich künftig der Abschiebung zu entziehen,
- der Ausländer hat für die Einschleusung erhebliche finanzielle Mittel aufgebracht, die er im Falle der Abschiebung vergeblich aufgewandt hätte (BGH, Beschluss vom 28.10.2010, V ZB 210/10) oder
- der Ausländer ist mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten und die Inhalte der strafrechtlichen Verurteilungen legen die Schlussfolgerung nahe, dass er sich einer Abschiebung voraussichtlich entziehen wird.

Eine beharrliche Mitwirkungsverweigerung ist beachtlich, wenn entsprechende behördliche Bemühungen deswegen ohne Erfolg sind und aus den Umständen des Einzelfalls geschlossen werden kann, dass der Ausländer einer Abschiebung aktiv entgegenwirkt. Der Ausländer ist vorher auf seine Mitwirkungspflichten (§§ 48, 82 AufenthG sowie § 56 AufenthV) hinzuweisen. Dieses ist aktenkundig zu machen.

3.3 Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 AufenthG

Bei anhängigen Straf- oder Ermittlungsverfahren muss das nach § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG notwendige Einvernehmen der Staatsanwaltschaft zur Abschiebung generell oder im Einzelfall bereits zum Zeitpunkt der Haftantragstellung vorliegen und im Haftantrag mitgeteilt werden. In den Fällen des § 72 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist das Einvernehmen der Zeugenschutzdienststelle erforderlich. Sofern eine generelle Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder der Generalstaatsanwaltschaft vorliegt, muss dieses ebenfalls im Haftantrag ausgeführt werden (BGH, Beschluss vom 31.5.2012, V ZB 167/11). Sofern objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist, sind die Ausländerbehörden gehalten, die Sachlage aufzuklären und das erforderliche Einvernehmen einzuholen. Liegt eine erforderliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht vor, führt dieses zur Unzulässigkeit des Haftantrages. In der Praxis ist es für die Ausländerbehörden sehr oft nicht möglich, das erforderliche Einvernehmen - teilweise auch von mehreren Staatsanwaltschaften - rechtzeitig einzuholen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 427 Abs. 1 FamFG zu stellen (BGH, Beschluss vom 17.6.2019, V ZB 93/10).

3.4 Durchführbarkeit der Abschiebung

Die Abschiebung muss auch tatsächlich und rechtlich in absehbarer Zeit möglich sein. Ihr dürfen keine dauerhaften Abschiebungshindernisse entgegen stehen. Eine Duldung steht einer Haft nicht schlechthin entgegen (BGH, Beschluss vom 22.07.2010, V ZB 29/10).

Sicherungshaft darf nicht beantragt werden, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchgeführt werden kann (§ 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG).

Im Haftantrag sind hierzu konkrete Angaben zum Verlauf des Verfahrens und zu dem Zeitraum, in welchem die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können, erforderlich, damit das Gericht in die Lage versetzt wird, eine eigene Prognoseentscheidung zu treffen. Eine derartige Prognose nach § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG hat auch dann zu erfolgen, wenn der Betroffene eine ihm obliegende Mitwirkung verweigert hat. Liegt eine schuldhafte Mitwirkungsverweigerung vor, ist in die Prognose einzustellen, wie das weitere Verfahren bei einer pflichtgemäßen Mitwirkung des Betroffenen üblicherweise abgelaufen wäre. Verbleibt dann im Ergebnis der Prognose eine Ungewissheit, geht diese bei der erstmaligen Anordnung der Haft für drei Monate zu Lasten des Betroffenen (BGH, Beschluss vom 1.03.2012, V ZB 206/11).

Universell einsetzbare Leerformeln über die Durchführbarkeit der Abschiebung sind nicht ausreichend. Es ist nachvollziehbar darzulegen, welcher Zeitraum beispielsweise eine Pass- oder Passersatzbeschaffung, die organisatorische Abwicklung, die Flugbuchung oder die erforderliche Durchführung eines Rückübernahmeverfahrens voraussichtlich in Anspruch nehmen wird und weshalb dieses auch für den konkreten Fall zutrifft.

Bei der Bemessung der erforderlichen Zeiträume ist eine pflichtgemäße Mitwirkung des Betroffenen zu unterstellen. Verfügt die Ausländerbehörde selbst über keine hinreichenden eigenen Erkenntnisse oder Erfahrungswerte, sind die diesbezüglichen Erkenntnisse der Clearingstelle für Passbeschaffung und Flugabschiebung zu berücksichtigen. In Zweifelsfragen ist im Einzelfall eine Auskunft bei der Clearingstelle für Passbeschaffung und Flugabschiebung einzuholen. Bei der Rückführung in teilzentralisierte Staaten ist eine entsprechende Auskunft beim zuständigen Bundespolizeipräsidium in Potsdam einzuholen.

Können die notwendigen Ermittlungen bis zu der gebotenen Vorführung nicht abgeschlossen werden, kommt ein Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 427 Abs. 1 FamFG in Frage (BGH Beschluss vom 31.5.2012, V ZB 167/11).

3.5 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sonstige rechtliche Hafthindernisse

Rechtliche Hafthindernisse, die einer Beantragung und Anordnung von Abschiebungshaft entgegen stehen, können sich im Einzelfall aus höherrangigem Recht ergeben. Insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Beschleunigungsgebot, der verfassungsrechtlich gebotene Schutz von Ehe und

Familie, das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder die Belange des Kindeswohls können zu einem rechtlichen Hafthindernis führen. Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 AufenthG darf Abschiebungshaft nur angeordnet werden, wenn der Zweck der Haft nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ist deshalb zu prüfen, ob Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen, Wohnsitzbeschränkungen oder die Hinterlegung einer Kautions in gleicher Weise erfolgversprechend sind. Im Haftantrag ist darzulegen, dass kein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel zur Verfügung steht (siehe ausführlich oben Nummern 1.3 bis 1.5).

3.6 Dauer der großen Sicherungshaft

Die Dauer der Sicherungshaft muss immer für einen konkreten Zeitraum beantragt und begründet werden, da Abschiebungshaft auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken ist (§ 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Haft darf nicht schematisch für die Dauer von drei Monaten beantragt werden, sondern nur solange, wie sie auch tatsächlich erforderlich ist. Im Haftantrag sind konkrete Angaben zu machen, um dem Gericht die Überprüfung der Prognoseentscheidung zu ermöglichen.

3.6.1 Dreimonatsfrist (§ 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG)

Bei der Beantragung von Sicherungshaft ist zu berücksichtigen, dass im Regelfall die Dauer von drei Monaten Haft nicht überschritten werden soll und eine Haftdauer von sechs Monaten nicht ohne weiteres als verhältnismäßig angesehen werden darf. Sicherungshaft darf nicht beantragt werden, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchgeführt werden kann (§ 62 Absatz 3 Satz 4 AufenthG).

3.6.2 Sechsmonatsfrist (§ 62 Abs. 4 Satz 1 AufenthG)

Sicherungshaft kann auch bei wiederholter Haftanordnung grundsätzlich nur bis zu insgesamt sechs Monaten angeordnet werden. Soll die Dauer der Sicherungshaft länger als drei - Monate andauern, sind bei der Beantragung von Sicherungshaft bis zu sechs Monaten besondere Anforderungen an die Begründungspflicht hinsichtlich der Erforderlichkeit zu stellen. Abschiebungshaft über die Dauer von drei Monaten hinaus ist nur zulässig, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat nicht durchgeführt werden konnte.

Der Ausländer hat ein Abschiebungshindernis nur dann zu vertreten, wenn dessen Beseitigung von seinem Willen abhängt. Davon werden Umstände erfasst, die sowohl zum Entstehen des Abschiebungshindernisses geführt haben als auch zum Wegfall des Hindernisses führen können. Zu vertreten ist die Verzögerung bei der Passersatzbeschaffung bereits durch die Einreise in die Bundesrepublik ohne Pass. Nicht zu vertreten ist die Verzögerung, wenn die Behörden des Heimatlandes die Ausstellung von Heimreisedokumenten trotz umfassender aktiver Mitwirkung des Betroffenen nur schleppend oder gar nicht betreiben.

Eine auf sechs Monate zu begrenzende Haftanordnung erfüllt ihren gesetzlichen Sicherungszweck nicht, wenn von vornherein damit zu rechnen ist, dass die Abschiebung erst nach Ablauf von sechs Monaten durchführbar sein wird und die für

die Verzögerung maßgebenden Umstände nicht in einem dem Ausländer zurechenbaren Verhalten liegen.

Die erstmalige Beantragung von Haft für einen Zeitraum von über drei Monaten hinaus ist nur in den Fällen zulässig, in denen es der Ausländer zu vertreten hat, dass die Abschiebung nicht innerhalb von drei Monaten, in jedem Fall aber innerhalb von 6 Monaten möglich sein wird, wenn beispielsweise die Pass- oder Passersatzbeschaffung einen entsprechenden Zeitraum in Anspruch nimmt.

Abschiebungshaft darf nicht den Charakter einer Beugehaft einnehmen. Verweigert der Ausländer seine Mitwirkung, darf Abschiebungshaft nur solange aufrechterhalten werden, wie seitens der Ausländerbehörde erfolgversprechende Maßnahmen ergriffen werden können, die eine Abschiebung in absehbarer Zeit möglich machen.

3.6.3 Höchstdauer der Haft (§ 62 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)

Eine Verlängerung der Sicherungshaft um bis zu zwölf Monate auf die Höchstdauer von 18 Monaten ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig, wenn der Ausländer seine Abschiebung verhindert (§ 62 Abs. 4 Satz 2 AufenthG) und ihm dies zurechenbar ist (z. B. mangelnde Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisedokumenten; Verstoß gegen die Passvorlagepflicht nach § 48 Abs. 1 AufenthG, Weigerung, sich der Auslandsvertretung des Heimatstaates vorzustellen). Es muss feststehen, dass der Ausländer ihm zumutbare Handlungen pflichtwidrig unterlässt bzw. seinen Pflichten widersprechend handelt. Das Verhalten des Ausländers muss allein ursächlich für die Nichtdurchführbarkeit der Abschiebung bleiben. Zugleich müssen seitens der Ausländerbehörde weiterhin erfolgversprechende Maßnahmen ergriffen werden können, die eine Abschiebung in absehbarer Zeit möglich machen. Bei Zweifeln ist zugunsten des Ausländers zu entscheiden.

Das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und der Freiheitsanspruch des Betroffenen sind stets gegeneinander abzuwägen. Mit zunehmender Dauer der Haft vergrößert sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs, weshalb die Verhältnismäßigkeit besonders zu prüfen ist.

Ist die Verlängerung der Haft über sechs Monate hinaus beabsichtigt, ist vor der Stellung des Verlängerungsantrages die Angelegenheit dem Ministerium vorzulegen.

4 Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (kleine Sicherungshaft)

Die Ermessenvorschrift des § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG stellt eine eigene Rechtsgrundlage für die Anordnung von Sicherungshaft für die Dauer von längstens zwei Wochen dar (kleine Sicherungshaft).

Voraussetzung ist, dass die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung bereits bis zum Ablauf von zwei Wochen durchgeführt werden kann. Im Zeitpunkt der Antragstellung muss feststehen, dass die Abschiebung aus der Sicherungshaft heraus oder unmittelbar nach ihrem Ablauf durchgeführt werden kann. Dadurch soll insbesondere auch der Vollzug von Abschiebungen gesichert

werden, die – wie dieses beispielsweise bei Sammelabschiebungen der Fall ist - nur zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt möglich sind oder aus anderen Gründen einen erheblichen organisatorischen Aufwand erforderlich machen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt jedenfalls, dass sich – über den Gesetzeswortlaut hinaus - aus den auf den Einzelfall bezogenen Tatsachen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, dass sich der Ausländer der Abschiebungen entziehen wird (BGH, Beschluss vom 19.01.2012, V ZB 221/11). Die Umstände sind im Haftantrag darzulegen. Erfahrungswerte können hier mit berücksichtigt werden. § 72 Abs. 4 AufenthG ist zu beachten.

5 Prüfungspflicht und vorzeitige Beendigung der Haft

Die Ausländerbehörde hat von Amts wegen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen der Abschiebungshaft noch vorliegen und dieses in den Akten zu vermerken. Der Vollzug der Abschiebungshaft ist von der Ausländerbehörde unverzüglich bis zu einer Woche auszusetzen (§ 424 Abs. 1 Satz 3 FamFG) und deren Aufhebung unverzüglich zu beantragen, wenn die für deren Anordnung maßgebenden Gründe entfallen sind (§ 426 Abs. 2 FamFG). Dazu zählen beispielsweise der nachträgliche Wegfall des Haftgrundes, der Wegfall der vollziehbaren Ausreisepflicht oder die längerfristige oder dauerhafte Unmöglichkeit der Abschiebung. Der Ausländer ist hier unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Ein Haftgrund kann nachträglich entfallen, wenn aus den gesamten Umständen des Falles zweifelsfrei geschlossen werden kann, dass der Ausländer sich seiner Ausreiseverpflichtung nicht mehr entziehen wird. Der Wegfall des Haftgrundes kann insbesondere dann angenommen werden, wenn kumulativ

- ein gültiges Heimreisedokument vorgelegt wird,
- ausreichende Eigenmittel vorhanden sind bzw. ein gültiges Flugticket für die Ausreise vorgelegt wird,
- eine Wohnung vorhanden ist, unter deren Anschrift der Ausländer für die Ausländerbehörde erreichbar ist und
- eine ernsthafte Ausreisebereitschaft gegenüber der Ausländerbehörde erklärt wurde.

Sofern ein gültiges Heimreisedokument noch nicht vorliegt und die Identität geklärt ist, muss der Ausländer bei der Passbeschaffung im erforderlichen Umfang mitwirken. Verfügt der Ausländer über keine finanziellen Mittel, kommt auch die Kostenübernahmeerklärung oder die Stellung einer Kautions einer dritten Person in Betracht.

Die vollziehbare Ausreisepflicht kann beispielsweise durch das Ergehen einer Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (vgl. § 80 Abs. 5 VwGO, § 80 b Abs. 3 VwGO oder § 123 VwGO) oder durch eine Aufenthaltsgestattung entfallen.

Die längerfristige oder dauerhafte Undurchführbarkeit der Abschiebung kann sich durch die Anerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 bis 5 und 7 AufenthG, den Erlass eines Abschiebestopps nach § 60 a Abs. 1 AufenthG oder durch das Vorliegen inlandsbezogener Vollstreckungshindernisses nach § 60 a Abs. 2 AufenthG ergeben.

6 Scheitern der Abschiebung (§ 62 Abs. 3 Satz 5 AufenthG)

Gescheitert ist eine Abschiebung dann, wenn sie objektiv in absehbarer Zeit nicht mehr durchführbar ist. Dies ist in Konstellationen, in denen eine terminierte Abschiebung nach den objektiven Umständen zeitnah nachgeholt werden kann, etwa bei einer Flugverschiebung oder einem Flugausfall, nicht der Fall. Ein neuer Haftbeschluss muss nicht erwirkt werden, soweit die Abschiebung innerhalb der Anordnungsfrist nachgeholt werden kann. Nach § 62 Abs. 3 Satz 5 AufenthG gilt die Anordnung von Sicherungshaft auch in den Fällen fort, in denen der Ausländer das Scheitern eines konkreten Abschiebungsversuchs selbst herbeigeführt hat. Ein neuer Haftbeschluss muss bis zum Ablauf der Anordnungsfrist nicht erwirkt werden. Zu vertreten hat der Ausländer alle Handlungen oder Unterlassungen aus seiner Einflussosphäre, die für die Zweckverfehlung der Maßnahme ursächlich sind. Dies kann z. B. ein Verhalten des Ausländers im Zuge des Rückführungsfluges sein, das dazu führt, dass der Flug abgebrochen werden muss.

7 Vorläufige Ingewahrsamnahme (§ 62 Abs. 5 AufenthG)

§ 62 Abs. 5 AufenthG enthält die Befugnis zur vorläufigen Ingewahrsamnahme eines Ausländers. Es soll damit nur sichergestellt werden, dass ein vollziehbar zur Ausreise verpflichteter Ausländer dem Richter zur Anordnung der Sicherungshaft vorgeführt werden kann. Es muss

- der dringende Verdacht des Vorliegens von Haftgründen nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bestehen,
- die vorherige richterliche Entscheidung über die Anordnung von Sicherungshaft den Umständen nach nicht eingeholt werden können und
- die Gefahr der Vereitelung der Haftanordnung bestehen.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Eine konkret geplante Festnahme bedarf stets einer vorherigen richterlichen Anordnung. Dieses ist etwa dann der Fall, wenn der konkrete Aufenthaltsort des Ausländers bekannt ist oder wenn beabsichtigt ist, ihn zum Zwecke der Festnahme an einem bestimmten Ort oder auf einer Behörde aufzugreifen, da hier regelmäßig das Gericht zuvor angerufen werden kann.

Die Ausschreibung eines Ausländers zur Festnahme nach § 50 Abs. 6 AufenthG ist für die Behörde, die den Ausländer aufgreift, nicht bindend; sie muss die Voraussetzungen für die vorläufige Ingewahrsamnahme eigenverantwortlich prüfen. Die Ausschreibung zur Festnahme lässt aber erkennen, dass die ausschreibende Behörde zum Zeitpunkt der Ausschreibung das Vorliegen von Haftgründen bejaht hat. Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft vorzuführen. Die Befugnis zur vorläufigen Ingewahrsamnahme steht den Behörden zu, die auch für die Stellung des Haftantrages zuständig sind.

Die Befugnis, einen Ausländer auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen vorläufig festzunehmen (z. B. § 127 StPO) oder in Gewahrsam (z. B. § 39 BPolG, § 14 POG RLP) zu nehmen, bleibt unberührt. Befindet sich der Ausländer bereits im öffentlichen Gewahrsam, ist der Haftantrag unverzüglich zu stellen (vgl. § 428 Abs. 1

FamFG). Ordnet der Haftrichter des nach § 416 Satz 2 FamFG zuständigen Amtsgerichts Abschiebungshaft an, geht der Polizeigewahrsam in Abschiebungshaft über.

8 Zuständigkeiten und Verfahren

8.1 Allgemeines

Das Verfahren über die Anordnung der Abschiebungshaft richtet sich gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Gemäß § 417 Abs. 1 FamFG kann die Freiheitsentziehung nur durch das zuständige Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnete werden. Hierbei handelt es sich um eine Verfahrensvorschrift, deren Beachtung durch Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG zum Verfassungsgebot erhoben ist. Danach darf die in Art 2 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleistete Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Insbesondere hat das Gericht den Betroffenen nach § 420 FamFG regelmäßig vor der Anordnung der Haft persönlich anzuhören.

8.2 Zuständiges Gericht

Sachlich zuständig für die Anordnung der Abschiebungshaft ist das Amtsgericht (§ 23a Abs. 1 Nr. 2 GVG). Örtlich zuständig nach § 416 Satz 1 FamFG ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt es an einem gewöhnlichen Aufenthalt, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht (z. B. Ort der Festnahme; § 416 Satz 1 FamFG). In Eilfällen ist auch das Amtsgericht einstweilen zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Anordnung entsteht (§ 50 Abs. 2 FamFG). Für die Anordnung von Abschiebungshaft als so genannte Überhaft ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Haftanstalt liegt (§ 416 Satz 2 FamFG). Ist über die Fortdauer der Abschiebungshaft zu entscheiden, so kann das Amtsgericht durch unanfechtbaren Beschluss das Verfahren an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Abschiebungshaft vollzogen wird (§ 106 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

8.3 Zuständige Behörde

Zuständig für die Festnahme des Ausländers sowie für die Beantragung der Abschiebungshaft (§ 417 Absatz 1 FamFG) sind die Ausländerbehörden (§ 71 Abs. 1 AufenthG), daneben die Polizeien der Länder (§ 71 Abs. 5 AufenthG) sowie die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden (§ 71 Abs. 3 Nummer 1 a) und b) AufenthG). In unaufschiebbaren Fällen ist die Ausländerbehörde eines anderen Landes für die Beantragung der Haft zuständig, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Maßnahme ergibt.

Die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde ergibt sich aus § 2 Nr. 3 der LVO über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 2 und § 89 Abs. 2 POG RLP. Danach ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Dienstbezirk die zu schützenden Interessen gefährdet oder verletzt werden.

Dieses ist regelmäßig der Bezirk, in dem der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder im Falle des Untertauchens hatte. Befindet sich ein Ausländer in Straf- oder Untersuchungshaft wird der gewöhnliche Aufenthalt regelmäßig am Haftort begründet, etwas anderes gilt dann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer durch familiäre oder sonstigen Bindungen an seinen letzten Wohn- und Aufenthaltsort zurückkehren wird.

Handelt es sich um einen bislang unbekanntem illegal aufhältigen Ausländer ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk er seinen Aufenthalt genommen hat. Liegen keine Anhaltspunkte vor, ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer aufgegriffen wird. Bei einer vorläufigen Ingewahrsamnahme eines illegal aufhältigen Ausländers nach § 62 Abs. 5 AufenthG ist die Ausländerbehörde am Aufgriffsort für die Beantragung der Haft zuständig (BGH, Beschluss vom 18.03.2010, V ZB 190/9). Bei Gefahr im Verzug ist die Ausländerbehörde für die Beantragung der Haft zuständig, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Maßnahme ergibt. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

Bei der Haftantragstellung sind die Grenzen der Amtshilfe zu beachten. Amtshilfe darf nur eine ergänzende Hilfe umfassen, weshalb keine Haftanträge im Wege der Amtshilfe gestellt werden können. Die zuständige Behörde kann jedoch einen Haftantrag einer ersuchten Behörde übersenden und diese bitten, den Antrag beim zuständigen Gericht einzureichen.

8.4 Antragserfordernis

Das Abschiebungshaftverfahren ist ein Antragsverfahren. Das Gericht ist an die Anträge gebunden.

8.4.1 Haftantrag

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrages ist Verfahrensvoraussetzung und daher in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und soll unterschrieben werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 FamFG).

Zulässig ist ein Haftantrag nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung nach § 417 Abs. 2 FamFG entspricht. An die Begründung des Haftantrages werden besonders hohe Anforderungen gestellt. Darauf ist besonders zu achten.

Beruhet die Haftanordnung auf einem Haftantrag, der nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht, ist die Anordnung der Haft rechtswidrig und kann nachträglich nicht mehr geheilt werden (BGH, Beschluss vom 29.04.2010, V ZB 218/09). Eine Heilung ist für die Zukunft nur im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich, wenn der Betroffene zuvor gehört wurde. Können die notwendigen Angaben unmittelbar nach der Verhaftung des Betroffenen nach § 62 Abs. 5 AufenthG noch nicht gemacht werden, ist die zuständige Behörde darauf beschränkt, eine einstweilige Anordnung nach § 427 Abs. 1 FamFG zu beantragen (BGH, Beschluss vom 30.08.2012, V ZB 59/12).

Die Ausländerbehörde hat Haft- und Haftverlängerungsanträge so rechtzeitig zu stellen, dass die mündliche Anhörung des Ausländers vor der zu treffenden

Entscheidung des Haftrichters durchgeführt werden kann. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 420 Absatz 2 FamFG (Nachteile für die Gesundheit des Anzuhörenden oder das Vorhandensein einer übertragbaren Krankheit) erfüllt sind.

Nach § 417 Abs. 2 Satz FamFG soll die Ausländerakte mit der Antragstellung vorgelegt werden. Die vollständige Ausländerakte ist regelmäßig notwendige Grundlage der Entscheidung. Die richterliche Aufklärungspflicht nach § 26 FamFG erfordert es deshalb in aller Regel die Ausländerakte beizuziehen (BGH, Beschluss vom 10.06.2010, V ZB 205/09). Etwas anderes gilt aber dann, wenn sich der festzustellende Sachverhalt aus den vorgelegten Teilen ergibt und die nicht vorgelegten Teile keine weiteren Erkenntnisse versprechen (BGH, Beschluss vom 4.03.2010, V ZB 222/09). Zur Vermeidung von Verfahrensfehlern sollte allerdings stets die Ausländerakte vorgelegt werden.

Der Ausländer ist darauf hinzuweisen, dass er einen Rechtsanwalt hinzuziehen kann.

8.4.1.1 Beantragung von Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 2 AufenthG)

Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG beantragt wird. Die Haft ist für einen konkreten Zeitraum zu beantragen. Der Antrag ist umfassend und schlüssig zu begründen und hat folgende Tatsachen zu enthalten:

- Identität des Betroffenen (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FamFG)
- Gewöhnlicher Aufenthaltsort (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FamFG)
- Ermessenserwägung
 - Es muss erkennbar werden, dass Ermessen ausgeübt wurde.
- Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FamFG)
 - Eine Ausweisung muss rechtlich möglich und mit hoher Wahrscheinlichkeit verfügt werden.
 - Es müssen Gründe vorliegen, weshalb über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann.
 - Die Abschiebung muss ohne die Inhaftierung vereitelt oder wesentlich erschwert werden.
- Verhältnismäßigkeit der Haft
- Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 AufenthG
- Erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FamFG)
 - Es sind konkrete Angaben zu machen, welcher Zeitraum für den Erlass der Ausweisungsverfügung im konkreten Fall voraussichtlich benötigt wird.
 - Die Ausweisungsverfügung muss innerhalb von sechs Wochen verfügt werden können.
- Durchführbarkeit der Abschiebung (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FamFG)
 - Darstellung, dass der Abschiebung keine dauerhaften Abschiebungshindernisse entgegen stehen und sie in absehbarer Zeit möglich sein wird.
- Sonstige einzelfallbezogene Informationen, die für die Haftprüfung von Bedeutung sind.

Mit dem Antrag soll die Ausländerakte vorgelegt werden.

8.4.1.2 Beantragung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (große Sicherungshaft)

Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (große Sicherungshaft) beantragt wird. Die einzelnen Haftgründe sind zu benennen. Die Haft ist für einen konkreten Zeitraum zu beantragen. Der Antrag umfassend und schlüssig zu begründen und hat folgende Tatsachen zu enthalten:

- Identität des Betroffenen (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FamFG)
- Gewöhnlicher Aufenthaltsort (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FamFG)
- Verlässenspflicht des Betroffenen (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FamFG)
 - Darstellung der Umstände, aus denen sich zweifelsfrei die vollziehbare Ausreisepflicht ergibt.
- Voraussetzungen der Abschiebung (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FamFG)
 - Darstellung, dass die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
- Gründe weshalb die Abschiebung geboten erscheint.
 - Darstellung, dass die Voraussetzungen des § 58 Abs. 3 AufenthG vorliegen
- Durchführbarkeit der Abschiebung (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FamFG)
 - Darstellung, dass der Abschiebung keine dauerhaften Abschiebungshindernisse entgegen stehen und sie in absehbarer Zeit möglich sein wird.
- Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 AufenthG
 - Mitteilung über evtl. anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren und das Vorliegen des Einvernehmens der Staatsanwalt im Einzelfall oder die Erteilung eines generellen Einvernehmens der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft zur Abschiebung.
- Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FamFG)
 - Die Erforderlichkeit der Haft ergibt sich aus dem Vorliegen von Haftgründen. Die Haftgründe sind zu benennen (§ 62 Abs. 3 AufenthG). Ferner ist auszuführen, dass der Betroffene nicht glaubhaft gemacht hat, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will.
- Verhältnismäßigkeit der Haft
 - Prüfung eines mildereren Mittels. Der Zweck der Haft darf nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel erreicht werden können.
 - Weitere Angaben zur Verhältnismäßigkeit können erforderlich sein, wenn sich dieses aus den Umständen des Einzelfalles ergibt. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn Abschiebungshaft im Anschluss an eine längere Strafhaft beantragt wird oder Fallgestaltung vorliegen, in denen regelmäßig von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen ist und ein besonders gelagerter Ausnahmefall vorliegt.
- Erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FamFG)
 - Haft darf nur solange beantragt werden, wie diese für die Durchführung der Abschiebung erforderlich ist. Es sind deshalb konkrete Angaben zu machen, welcher Zeitraum für die Durchführung der Abschiebung im konkreten Fall voraussichtlich benötigt wird. Insbesondere muss das

Gericht in die Lage versetzt werden eine eigene Prognoseentscheidung nach § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG treffen zu können.

- Sonstige einzelfallbezogene Informationen, die für die Haftprüfung von Bedeutung sind, wie beispielsweise die Stellung eines Asylfolgeantrages.

Mit dem Antrag soll die Ausländerakte vorgelegt werden.

8.4.1.3 Beantragung von Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (kleine Sicherungshaft)

Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (kleine Sicherungshaft) beantragt wird. Die Haft ist für einen konkreten Zeitraum zu beantragen. Der Antrag ist umfassend und schlüssig zu begründen und hat insbesondere folgende Tatsachen zu enthalten:

- Identität des Betroffenen (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FamFG)
- Gewöhnlicher Aufenthaltsort (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FamFG)
- Verlässenspflicht des Betroffenen (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FamFG)
 - Darstellung der Umstände, aus denen sich zweifelsfrei die vollziehbare Ausreisepflicht ergibt.
- Voraussetzungen der Abschiebung (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FamFG)
 - Darstellung, dass die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
- Gründe weshalb die Abschiebung geboten erscheint.
 - Darstellung, dass die Voraussetzungen des § 58 Abs. 3 AufenthG vorliegen
- Durchführbarkeit der Abschiebung (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FamFG)
 - Darstellung, dass die Abschiebung innerhalb von zwei Wochen möglich sein wird.
- Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 AufenthG
 - Mitteilung über evtl. anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren und das Vorliegen des Einvernehmens der Staatsanwalt im Einzelfall oder die Erteilung eines generellen Einvernehmens der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft zur Abschiebung.
- Ermessenserwägung
 - Es muss erkennbar werden, dass Ermessen ausgeübt wurde.
- Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FamFG)
 - Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür ergeben, dass sich der Ausländer der Abschiebungen entziehen wird. Erfahrungswerte können mit berücksichtigt werden.
- Verhältnismäßigkeit der Haft
 - Prüfung eines mildereren Mittels. Der Zweck der Haft darf nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel erreicht werden können.
 - Weitere Angaben zur Verhältnismäßigkeit können erforderlich sein, wenn sich dieses aus den Umständen des Einzelfalles ergibt. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn Abschiebungshaft im Anschluss an eine längere Strafhaft beantragt wird oder Fallgestaltungen vorliegen, in denen regelmäßig von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen ist und ein besonders gelagerter Ausnahmefall vorliegt.

- Erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung (§ 417 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FamFG)
 - Es sind konkrete Angaben zu machen, welcher Zeitraum für die Durchführung der Abschiebung im konkreten Fall voraussichtlich benötigt wird.
- Sonstige einzelfallbezogene Informationen, die für die Haftprüfung von Bedeutung sind.

Mit dem Antrag soll die Ausländerakte vorgelegt werden.

8.4.1.4 Antrag auf Verlängerung der Haft

Bei der Beantragung einer Verlängerung der Abschiebungshaft soll die Akte des Ausländers vorgelegt werden. Für die Zulässigkeit des Antrages gelten die Voraussetzungen für die erstmalige Anordnung nach §§ 425 Abs. 3, 417 Abs. 2 FamFG entsprechend. Es ist auszuführen, dass die maßgeblichen Gründe, die zur Anordnung der Haft geführt haben weiterhin noch vorliegen und zusätzlich die Voraussetzungen für eine Verlängerung gegeben sind. Dieses setzt voraus, dass die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte. Im Verlängerungsantrag ist deshalb darzustellen,

- welche Maßnahmen bisher zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen wurden (mit Datum und konkreter Bezeichnung),
- aus welchen Gründen die Abschiebung während der bisherigen Haftdauer nicht möglich war,
- wann mit der Abschiebung voraussichtlich zu rechnen ist und
- weshalb die Verlängerung der Haft noch verhältnismäßig ist.

8.5 Einstweilige Anordnung nach § 427 Abs. 1 FamFG

Auf Antrag kann nach § 427 Abs. 1 FamFG das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Freiheitsentziehung anordnen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt als Mittel der Wahl in Betracht, wenn die abschließende Haftanordnung noch nicht möglich ist und weitere Ermittlungen zu einer Verzögerung führen würden, die das Erreichen des mit dem Antrag verfolgten Zweck gefährden würde. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Gefahr besteht, dass der Ausländer sich ansonsten einer richterlichen Vernehmung durch Untertauchen entziehen würde.

Eine einstweilige Anordnung kommt auch in Frage, wenn der Betroffene zur Festnahme ausgeschrieben wurde und von der Polizei nach § 60 Abs. 4 AufenthG aus dem Gewahrsam dem Richter vorgeführt wurde. In diesem Fall ist zwar eine Anhörung nach § 420 FamFG möglich sein, in der Regel wird die Polizei bei Aufgriffen in der Nacht und an Wochenenden keinen Zugriff auf die Ausländerakte

haben. Eine endgültige Haftanordnung ist somit regelmäßig noch nicht möglich. Sofern bei einem illegal aufhältigen Ausländer der Verdacht des Untertauchens besteht, ist ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden gegeben, da ansonsten der mit der Abschiebungshaft verfolgte Zweck nicht mehr erreicht werden könnte. Auch die Überstellung eines Ausländers aus dem Ausland kann Anlass für eine einstweilige Anordnung geben, wenn der Ausländer unmittelbar in Haft genommen werden soll.

Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht nach § 427 Abs. 2 FamFG eine einstweilige Anordnung bereits vor der persönlichen Anhörung des Betroffenen erlassen, die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Gefahr im Verzug ist nur gegeben, wenn auf der Grundlage von tatsächlichen Anhaltspunkten die Behörde mit dem Untertauchen rechnen muss.

Dringende Gründe sind gegeben, wenn das Gericht bei der gebotenen summarischen Prüfung davon ausgehen kann, dass Abschiebungshaft mit hoher Wahrscheinlichkeit angeordnet werden wird.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat sich inhaltlich an den Anforderungen des § 417 Abs. 2 FamFG zu orientieren. Die vorläufige Freiheitsentziehung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten (§ 427 Abs. 1 Satz 2 FamFG). Sie ist für eine kürzere Dauer zu beantragen, wenn die ausstehenden Ermittlungen früher abgeschlossen werden können.

Eine einstweilige Anordnung ist insbesondere dann zu wählen, wenn

- die Ausländerakte dem Gericht noch nicht vorliegt (BGH, Beschluss vom 18.8.2010, V ZB 119/10)
- das erforderliche Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 AufenthG noch nicht vorliegt (BGH, Beschluss vom 17.06.2010, V ZB 93/10)
- die Ermittlungen zur notwendigen Prognoseentscheidung nach § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG noch nicht vollständig abgeschlossen sind,
- die Anhörung noch nicht durchgeführt werden konnte
- eine Rückkehrentscheidung nach Art. 6 Abs. 1 RL 115/2008/EG noch unverzüglich getroffen werden muss oder
- im Falle eines EUODAC-Treffers noch nicht gesagt werden kann, ob nach der Dublin-Verordnung ein Aufnahme oder eine Wiederaufnahme betrieben werden soll (BGH, Beschluss vom 6.12.2012, V ZB 118/12, zur Dublin-II-Verordnung).

8.6 Bekanntgabe des Haftantrages

Der Haftantrag und Anträge auf Verlängerung der Haft müssen dem Ausländer durch das Gericht ordnungsgemäß bekannt gemacht werden (§ 23 Abs. 3 FamFG). Im Hinblick auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) ist regelmäßig erforderlich, dass der Haftantrag dem Betroffenen rechtzeitig vor seiner Anhörung in Kopie ausgehändigt und übersetzt wird (BGH, Beschluss vom

21. 7.2011, V ZB 141/11). Eine Eröffnung des Haftantrages zu Beginn der Anhörung genügt nur, wenn der Sachverhalt einfach gelagert und überschaubar ist und der Haftantrag einen geringen Umfang hat, zu dem der Betroffene auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Überraschung ohne Weiteres auskunftsfähig ist (BGH, Beschluss vom 1.07.2011, V ZB 141/11). Die Ausländerbehörden werden in Abstimmung mit den Gerichten gebeten, regelmäßig die Vorführungen so rechtzeitig zu veranlassen, dass vor der Anhörung der Haftantrag ausgehändigt und durch die für die Anhörung regelmäßig hinzuzuziehen Dolmetscher übersetzt werden kann. Eine schriftliche Übersetzung des Haftantrages vor der Anordnung von Abschiebungshaft ist nicht erforderlich (BGH, Beschluss vom 1.07.2011, V ZB 141/11). Die Bekanntgabe und Aushändigung des Haftantrages ist vom Gericht aktenkundig zu machen.

8.7 Heilung von Verfahrensfehlern

Ein grundlegender Verfahrensfehler, wie beispielsweise die Unterlassung einer nach § 429 Abs. 1 FamFG vorgeschriebenen persönlichen Anhörung führt zur Rechtswidrigkeit der Haft und kann nicht mehr durch eine Nachholung im Beschwerdeverfahren geheilt werden.

Bei sonstigen Verfahrensfehlern muss sich der Betroffene dagegen eine bis zum erledigenden Ereignis tatsächlich erfolgte Heilung – insbesondere in einem Beschwerdeverfahren – hinnehmen (BGH, Beschluss vom 15.09.2011, V ZB 136/11). Ein erstmals in der Beschwerdeinstanz vorliegender zulässiger Haftantrag kann eine Haftanordnung für die Zukunft, d.h. für den Zeitraum von der Entscheidung des Beschwerdegerichts heilen. Der ergänzende Haftantrag muss den inhaltlichen Anforderungen des § 417 Abs. 2 Satz 2 FamFG entsprechen und ist eine Fortschreibung des ursprünglichen Haftantrages. Für eine Heilung ist jedoch zwingend die Gewährung des rechtlichen Gehörs gem. Art. 103 Abs. 1 GG im Wege der Anhörung des Ausländers vor dem Beschwerdegericht erforderlich.

Unter diesen Voraussetzungen ist beispielsweise heilbar, wenn das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft erstmals im Beschwerdeverfahren vorgetragen wird (BGH, Beschluss vom 3.05.2011, V ZA 10/11), eine zunächst fehlerhafte Prognose nach § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG korrigiert wird (BGH, Beschluss vom 30.03.2012, V ZB 59/12) oder wenn zunächst ein unzutreffender Haftgrund genannt wurde (BGH, Beschluss vom 22.07.2010, V ZB 29/10). Eine durch das Beschwerdegericht nachgeholte Belehrung des Betroffenen nach Art. 36 Abs. i Buchstabe b) WÜK kann ebenfalls zu einer zulässigen Aufrechterhaltung der Haft führen (BGH, Beschluss vom 25.08.2011, V ZB 188/11).